



Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:  
E-Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248

## GOZ-Frage des Monats

# Chairside-Leistung bei Füllungen

*Auf einer Fortbildung wurde gesagt, dass es möglich ist, bei Kompositrestaurationen die Zahnfarbestimmung, Zahnformbestimmung und das individuelle Charakterisieren des Kunststoffes als „Chairside-Leistung“ nach der Bundeseinheitlichen Benennungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB) abzurechnen? Ist das so richtig?*

Bei konservierenden Leistung nach den Geb.-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 GOZ ist weder die Farbbestimmung, Zahnformbestimmung noch das individuelle Charakterisieren vom Kunststoff gesondert als zahntechnische Leistung berechnungsfähig. Bei Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik ist es nur lege artis, dass eine solche Füllung in einer den natürlichen Zähnen angepassten Farbe und Form angefertigt wird. Daher vertreten wir die Auffassung, dass die Farb- und Formbestimmung sowie das Charakterisieren hier wegen § 1 Abs. 2 GOZ (Gebühren nur für lege artis



erbrachte Leistungen) Leistungsbestandteil der Füllungsposition ist. Eine besonders schwierige, zeitaufwändige oder umfangreiche Farbgestaltung bzw. Formgebung kann gemäß §5 Abs.2 GOZ über den Steigerungsfaktor geltend gemacht werden.

**Susanne Wandrey**  
**GOZ-Referat**